

Ivan Hlavacek

Zur zeitgenossischen Terminologie der diplomatischen Schriftstücke des bohmischen Mittelalters I. (bis in die Mitte des 13. Jh.)

Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska. Sectio F, Historia 45, 137-146

1990

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Ivan HLAVÁČEK
(Prahá)

Zur zeitgenössischen Terminologie der diplomatischen
Schriftstücke des böhmischen Mittelalters I.
(bis in die Mitte des 13. Jh.)

O średniowiecznych nazwach dokumentów w Czechach (do połowy XIII w.)

Jede Wissenschaft braucht eine möglichst exakte Terminologie. Das ist zwar allgemein erwünscht, doch leichter in den Natur- und Exakt- als in den Geisteswissenschaften erreichbar, obwohl man auch hier darüber verschiedentlich schwärmt, doch nicht immer eifrig und zielbewußt genug dafür die Unterlagen schafft. Im Bereich der Diplomatie haben das meiste, zusammenfassend jedoch ziemlich knapp, mehrere ältere Handbücher getan,¹ doch erst nach der Gründung der Internationalen Kommission für Diplomatie im Jahre 1970 versucht man im Ernst systematischer fortzuschreiten, so daß man z.Z. das terminologische Wörterbuch, das im Konzept vorliegt, zur — *sit venia verbo* — endgültigen Fassung vorbereitet.² Aber, wie in den historischen Wissenschaften unumgänglich,

¹ Vgl. vornehmlich H. Bresslau: *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 1 u. 2, Leipzig 1912-1931 (auch Nachdruck Berlin 1958), vornehmlich S. 50ff. bzw. nach Register (Registerband von H. Schulze, Berlin 1960). Für Polen hat dieses Material knapp S. Kętrzyński: *Zarys nauki o dokumentach polskim wieków średnich*, Warszawa 1934, S. 52 f. zusammengestellt, ohne es näher zu untersuchen. Im böhmisch-mährischen Bereich hat diese Problematik nur J. Šebánek angeschnitten, jedoch erst für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts (vgl. seine *Studie o kancelári Dětřicha biskupa olomouckého*, „*Časopis Matice moravské*“, 1926, 50, S. 194).

² Als Konzept *Vocabulaire international de la diplomatie „Folia Caesaraugustana“* 1, 1984, S. 111-168 erschienen.

sollte man auch die Wurzeln des heutigen Standes erforschen und die ersten Spuren des terminologischen Vokabulars herausarbeiten, auch dann, wenn man sich gut dessen bewußt sein muß, daß diese ersten Ansätze aus unserer Sicht vollkommen oder besser ausgedrückt überwiegend für heutige wissenschaftliche Zwecke so gut wie unbrauchbar sind. Man denkt dabei zwar vornehmlich an die Terminologie der ersten neuzeitlichen Jahrhunderte, doch muß man freilich mit dem Mittelalter beginnen. Aber auch hier gruppiert sich die Materie mindestens in zwei größere Themenbereiche bzw. in die ihnen entsprechenden Zeitspannen, wenigstens im böhmischen bzw. bohemikalen Material, das ausschließlich unsere Untersuchungsgrundlage bilden soll. Freilich muß der Termin „bohemikal“ relativ breit verstanden werden. Mit anderen Worten handelt es sich nicht nur um die Schriftstücke böhmischer Aussteller, sondern auch um solche Termini, die in den fremden Schriftstücken vorkommen, soweit diese inhaltliche Bohemika bilden. Die Mehrheit solcher Schriftstücke macht das päpstliche geschäftliche Schriftgut aus. Ausführlichere Verfolgung des breiteren päpstlichen Hinterlandes könnte freilich das Blickfeld bedeutend ausweiten, doch konnte dieser Weg im folgenden nicht beschritten werden.

Sehen wir uns im spätmittelalterlichen Material um, so registriert man eine überraschende Fülle des Materials besonders in verschiedenen Formelbüchern, die jedoch durcheinander benutzt wird und die der explosiv wachsenden Menge des Materials auch üblichen laufenden verwaltungsgeschichtlichen Charakters Rechnung tragen versucht.³ Diese Bezeichnungen befinden sich schon und meist in den Einzelüberschriften solcher Formeln, nicht im Text, was die Spezifik dieser Gattung ausmacht. Denn wenn die Bezeichnungen innerhalb der Texte vorkommen, sind sie lange nicht so differenziert. Man könnte sagen, daß solche Termini sich von den der älteren Zeiten kaum bedeutend unterscheiden. Die Sammlungen, vornehmlich die der Zeit Karls IV., sind auch aus dieser Sicht ein autonomer Bereich, der also selbständig erörtert und erforscht werden soll, ja muß. In folgenden Zeilen soll also der Vorgeschichte, d.h. der Materie der Přemyslidenzeit Aufmerksamkeit gewidmet werden, die zwar, das kann vielleicht schon im Voraus „verraten“ werden, ziemlich monoton und matt ausfällt, doch gemustert werden muß, um die Vorstellung zu gewinnen, wie sich die Anfangsgründe gestaltet haben. Aus räumlichen und technischen Gründen beziehen sich unsere Anmerkungen nur an die Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

³ Vgl. H. Patze: *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes* [in:] *Der deutsche Territorialstaat des XIV. Jahrhunderts* 1. (=Vorträge und Forschungen XIII), Sigmaringen 1970, S. 9 ff.

Bevor die konkrete Übersicht geboten wird, ist auf etliche Vorbedingungen hinzuweisen, nämlich: 1) wo diese Angaben im allgemeinen vorrangig zu finden sind; 2) an welchen Stellen des Formulars der diesbezüglichen Urkunden das geschah; 3) um welche Aussteller es sich vornehmlich handelte und 4) was aus diesem Material zu schöpfen ist, vor allem in allgemeineren historischen und diplomatischen Zusammenhängen.

Zur ersten Frage. Wie oben angedeutet, die größte Fülle des spätmittelalterlichen (das heißt in den böhmischen Zusammenhängen) Materials bringt das sich in den Formelsammlungen befindliche Urkundengut, das durch die Überschriften gegliedert wird, um den damaligen praktischen Zwecken entsprechende Dienste leisten zu können. Man kann das eigentlich auch für das Zeitalter der letzten Přemysliden voraussetzen, für welches ebenfalls eine ziemlich breite Skala der Formelsammlungen existiert.⁴ Doch zur großen Überraschung findet man hier zwar auch mannigfaltiges Material, dieses ist aber nie durch die Überschriften gegliedert worden, so daß man auf diese Weise nicht weiter kommen kann. Deshalb muß man sich nur auf die wirklich ausgestellten Schriftstücke stützen, die also die meisten, ja überwiegend die einzigen Informationen bieten, die in mehreren Urkundenformeln verstreut sind. Zuerst sind es solche Erwähnungen, die in den Adressen vorkommen, an die die der Narrationen anknüpfen. In den Privilegien bzw. Privilegienbestätigungen erscheinen sie darüber hinaus öfters auch am Anfang der Dispositionen. Sonst wird nicht selten auch die Korroboration frequentiert, während in anderen Formeln die Erscheinung dieser Termini zwar nicht ausgeschlossen, jedoch bedeutend seltener ist.

Zum dritten Punkt kann zusammenfassend gesagt werden, daß die Mehrheit der Belege sich im päpstlichen Quellengut befindet, was bei dem Massencharakter der ausgestellten Schriftstücke und hochentwickelten Kauzleiverhältnisse überhaupt nicht Wunder nimmt. Man kann eher mit gewisser Überraschung schon hier vorwegnehmend betonen, daß die Terminologie auch hier ziemlich primitiv erscheint. Auch andere landfremde Aussteller, namentlich geistlichen Charakters, müssen hier erwähnt werden. Aber auch Einheimische kommen relativ oft zum Wort. Sowohl die Herrscherurkunden als auch die der untergeordneten Gewalten müssen in Erwägung genommen werden, freilich im unterschiedlichen Umfang und großer Variabilität, wobei Querhinweise oft anzutreffen sind.

Schließlich noch zum vierten Punkt. Man kann betonen, daß die

⁴ Die bis heute wohl einzige Übersicht bietet D. Třeščík: *Formularze czeskie XIII wieku*, „*Studia Źródloznawcze*“ 1962, 7, S. 43–56, wozu freilich die Vervollständigungen J. Šebáneks in *Folia diplomatica XII*, 1963–1964, S. 15 f. zu vergleichen sind.

vollständige Auswertung dieser Quellenangaben nicht nur zur Erhellung terminologischer Fragen dienen, sondern auch zwei weiteren Fragenkomplexen Hilfe leisten kann. *Primo* läßt mehrere urkundliche *Deperdita* feststellen, was direkt aber auch indirekt auf die Art und Weise des schriftlichen Verfahrens tieferes Licht wirft und *secundo* etliche Streiflichter in den konkreten Geschäftsgang gewährt. Alle solche Punkte können hier nicht erörtert, ja nicht angeschnitten werden, doch muß man sich dessen bewußt sein. Das um so eher, da diese Dinge überraschenderweise nie systematisch verfolgt worden waren. Und schließlich müssen noch solche Termini erwähnt werden, die ganz eindeutig etliche Arten des Geschäftsschriftgutes nichturkundlichen Charakters erwähnen, über die sonst überhaupt nichts bekannt ist, obwohl gerade diese *Deperdita* unsere Vorstellungen über das Niveau des schriftlichen „Amtverfahrens“ stark prägen könnten. Aber das wäre ein Thema für sich, das leider ausgeklammert bleiben muß.

Es ist auch zu bemerken, daß bei mehreren Zitationen nicht immer schon auf den ersten Blick klar ist, ob es sich wirklich um schriftlich fixierte Formulationen handelt oder ob es sich nicht nur um mündliche Verfügungen handelt. Sorgfältigere Überlegungen erlauben jedoch fast stets überzeugende Schlüsse.

Den Grundstock des Materials bietet freilich der grundlegende *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*⁵, der jedoch bekanntlich einerseits noch lange nicht die Zeitgrenze des Aussterbens der Přemysliden erreicht hat, andererseits auch empfindliche Lücke innerhalb des dritten Bandes aufweist. Auf den ersten Blick scheint es, daß man dem Glossar nach durchlaufend arbeiten kann. Dazu ist jedoch zu sagen, daß es nicht hundertprozentig der Fall sein kann, da vornehmlich in den ersten zwei Bänden (die bekanntlich durch Gustav Friedrich bearbeitet wurden) das Glossar in dieser Hinsicht ziemlich lückenhaft ist, im dritten Band die diesbezügliche Lieferung vorläufig vollkommen fehlt und durch den ersten Band der *Regesta diplomatica nec non epistolaria* überhaupt nicht ersetzbar ist.⁶ Die jüngeren Bände beider Editionen können außer Acht bleiben, da ich aus dem Raummangel dazu gezwungen bin, mit der Regierung

⁵ Bände 1 bis 3,1 durch G. Friedrich in den Jahren 1904–1943, Band 3,2 aus Friedrichs Nachlass durch Z. Kristen 1962, Band 4,1,2 durch J. Šebánek und S. Dušková 1962–1965, alles in Prag herausgegeben. Band 5 fällt schon aus unserem Horizont weg. Der Übersichtlichkeit halber sollen die konkreten Zitationen bzw. Quellenhinweise direkt im Text, jedoch in Klammern angeführt werden, stets mit nötigen Siglen, d.h. CDB, wobei auch die Zeilenzahlungen beigefügt wird.

⁶ *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*, ed. K.J. Erben, Pragae 1855.

Wenzels I. (1230–1253) Schluß zu machen. Als gewissen, jedoch nur ganz rahmenhaften Korrektiv habe ich schließlich die entsprechenden Bände des *Schlesischen Urkundenbuches* zur Hand zugezogen⁷, ebenfalls etliche Lemmata des *Mittellateinischen Wörterbuches* der böhmischen Länder, das jedoch vorläufig leider noch nicht all zu weit fortgeschritten ist.⁸

Das böhmische Urkundenbuch beginnt mit den Belegen ab 9. Jahrhundert. Doch ist das Material der ersten zwei bearbeiteten Jahrhunderte (eigentlich handelt es sich um Belege ab 873) ziemlich spärlich einerseits, nicht all zu variabel andererseits. Da es sich jedoch in diesem Zusammenhang weit überwiegend um päpstliches Material handelt, das freilich auch nachher stets wichtige Rolle spielt, soll es kurz präsentiert werden, damit die Weiterentwicklung klarer gesehen werden könnte. Schon in dem Wortschatz Johanns VIII., dessen rege Beziehungen zum mährischen Reich gut bekannt sind, finden wir das Meiste. Der profilierteste Termin ist freilich das *privilegium*, dem der Begriff *iura* nebenan gestellt wird (CDB 1, Nr. 24, S. 20–10 ff.). Jedoch darf nicht übersehen werden, daß das *privilegium* an sich auch mündlich erteilte Rechte bedeuten kann, wie es anschaulich die Wendung *ut autem hec constitucionis et privilegii pagina rata permanens* in der Gründungsurkunde des Klosters Sedlec durch den böhmischen Adligen Miroslav vor Mitte des 12. Jh. bezeugt (CDB 1, Nr. 155, S. 157–23). Von den Privilegien kann der Termin *epistole* unterschieden werden, während der Termin *littera (littere)* eher indifferent erscheint (CDB 1, Nr. 25, S. 22–6), was auch über die *pagina* gilt,⁹ und ebenso Mandate (CDB 1, Nr. 23, S. 18–17) wie andere Gattungen des Schriftgutes bedeuten kann. Dagegen *decretum apostolicum* bzw. *canonicum* (CDB 1, Nr. 24, S. 20–23 und Nr. 18, S. 13–9) bedeuten allgemeinere päpstliche Verordnungen, die an konkrete Ereignisse meist nur angepaßt werden. Die Wendung *praeceptum* (CDB 1, Nr. 26, S. 25–22) erscheint hier im Sinne des „Gebots“, d.h. des Gebots Christi, doch nicht ausschließlich, da auch der Kaiser Otto III. im Schriftstück an den Erzbischof von Magdeburg über eigenes *praeceptum* spricht (CDB 1, Nr. 36, S. 43–4 f.). Für das 11. und 12. Jh. mehren sich zwar die Belege, doch nicht entsprechend die Variabilität der Ausdrücke, wenigstens nicht im entsprechenden Maße. So kann man sagen, daß die Unprofilierung stets an allen Ebenen überwiegt, ja herrscht. Mit anderen

⁷ Band 1 bearbeitet von H. Appelt, Band 2 von W. Irgang, Köln–Wien 1963–1978.

⁸ *Latinitatis medii aevi lexicon bohemorum*, Pragae ab 1977, vorläufig 11 Lieferungen bis zum Stichwort *feudum*.

⁹ Im Privileg Johanns XV. für das Kloster Břevnov von 997 wird spezifiziert, d.h. es wird von einer *pagina nostre concessionis seu confirmationis* gesprochen, so daß in diesem Sinne dieser Termin dem des *privilegium* gleichgestellt wird (CDB 1, Nr. 38, S. 45–29).

Worten weder die fremden traditionsreichen Zentren noch die einheimischen Diktatoren hielten es für notwendig hier aufzupassen bzw. subtiler zu differenzieren, was also zweifellos heißt, daß es nicht notwendig war. Trotz all dem treffen wir hier auch neue Begriffe. Zuerst aber zu den von Alters her üblichen.

Die meist frequentierte Bezeichnung sind die *littere*, fast ständig in der Mehrzahl, nur ganz selten im Singular, die eigentlich eine breite Skala darstellen und die von Zeit zu Zeit mit den *scriptis* gemeinsam auftauchen; so im Schreiben Alexanders II. an den böhmischen Herzog Wratislaw, der den Empfang von *deprecatorias litteras* bestätigt (CDB 1, Nr. 60, S. 62–25 f.), während er seinen eigenen Brief schlicht als *scripta* bezeichnet (CDB 1, Nr. 60, S. 63–4). Die *littere* kommen zuerst im allgemeinen Sinn vor, beginnen sich jedoch im Laufe der Zeit, d.h. in der ersten Hälfte des 13. Jh. auch wenigstens teilweise zu profilieren und spezialisieren. Nicht nur die Spezifikation des Ausstellers (wie *littere apostolice, marchionis, regis* u.ä.), die schon früher zu merken ist, sondern auch die Betonung der Art der Bestätigung (*littere sigillis munita* z.B. bei Innozenz IV., CDB 3, Nr. 206, S. 370–4). Wichtiger jedoch ist, daß dabei die Kurie im Vordergrund steht, auch wenn sie sich über einheimisch böhmische Produkte äußert. So spricht Innozenz III. im Jahre 1208 über *littere communes* des Klosters Welehrad (CDB 2, Nr. 76, S. 69–20), die eigenen bezeichnet er etliche Jahre zuvor als *littere generales* (CDB 2, Nr. 16, S. 12–15), um in demselben Jahre 1208 klar zu definieren: *generales ad omnes principes et speciales ad multos iam dudum litteras direximus* (CDB 2, Nr. 80, S. 75–2 ff.). Honorius III. waren geläufig *littere citationis vel privationis* (CDB, Nr. 183, S. 169–33 ff.). Sonst nur im päpstlichen Material kommen noch *littere procurationis* vor (CDB 4, Nr. 24, S. 99–27), den Begriff *littere patentes* finden wir dagegen sowohl im päpstlichen Gut (CDB 4, Nr. 282, S. 475–23 f.), wo damit ein Versprechen Přemysl Ottokars II. gemeint wurde, als auch im heimischen Material. Dort wird mit diesem Termin eine königliche Anordnung bezeichnet (CDB 4, Nr. 263, S. 447–31).

Erhöhte Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang noch zwei Terminuspezifikationen. Erstens ist es die Wendung *littere autentice*, die der Olmützer Bischof Robert in seiner Konfirmation des Besitzes des südmährischen Klosters Louka (Bruck) für ebenfalls eine Konfirmation des mährischen Markgrafen für dasselbe Stift benutzt (CDB 2, Nr. 253, S. 243–31) und *littere in pargameno scripte* in der Urkunde Přemysls I. für das Prager Georgsstift, bei denen es sich um ein jetzt unbekanntes Zeugnis über einen Gütertausch handelt, der in die erste Hälfte des 11. Jh. gelegt wird (CDB 2, Nr. 387, S. 436–6 f.). Vornehmlich der zweite Beleg ist interessant,

da es im Jahre 1221, in das sich das Schriftstück meldet, so gut wie ausschließlich nur über Pergament handeln konnte; war ja für das böhmische Material anderes Schreibstoff vollkommen unvorstellbar.¹⁰

Freilich findet man isoliert noch andere Verbindungen, die jedoch keine kontinuierliche Reihe an sich darstellen, so z.B. die schon erwähnten *littere deprecatorie*, die der böhmische Herzog an den Papst sandte (CDB 1, Nr. 60, S. 62–25 f.), *littere memoriales*, die jedoch nur in einem gefälschten Text vorkommen (CDB 1, Nr. 403, S. 422–19 ff.), oder *littere canonice*, die ebenfalls einem gefälschten Schriftstück, diesmal dem päpstlichen Brief entstammen (CDB 1, Nr. 374, S. 346–28)¹¹, so daß sie vom laufenden Betrieb nicht getragen wurden und deshalb mit Rückhalt betrachtet werden müssen.

Neben den *littere* kommen eigentlich stellvertretend noch drei Begriffe vor. Es ist die *pagina*, *charta*, (*carta*)¹², eventuell bedeutend seltener bzw. ausgesprochen selten *scriptum* (*scripta*). *Pagina* erscheint meist doch stellvertretend für *privilegium* (CDB 1, Nr. 247, S. 219–16); die einmalige *paginella* (CDB 4, Nr. 42, S. 126–30) sollte bescheiden die Privaturkunde in der sich diese Bezeichnung befindet, klassifizieren. Die *charta* bedeutet ebenfalls das *privilegium* (CDB 1, Nr. 80, S. 87–4). Es ist überraschend, daß diese allgemein verbreitete Termini relativ so selten anzutreffen sind, öfter dagegen der Begriff *autenticum* (eventuell seltener *autenticum scriptum*), bei dem jedoch unterschieden werden muß. Während die meisten Nennungen *substantiva* bedeuten, sind auch Deutungen der *adjektiva* belegbar (*autentici tenorem huic nostre pagine* im Schutzprivileg Cölestins III. für das Kapitel von Wyschegrad in CDB 1, Nr. 359, S. 328). Einmal wird für die Urkunde im heimischen Material auch der Termin *pergamenum* benutzt (CDB 2, Nr. 216, S. 201–2 f.). Und schließlich wird auch der Begriff *formate* (*formate sue privilegio confirmavit*, CDB 1, Nr. 289, S. 255–4 f. und auch Nr. 294, S. 262–33) verwendet, der vollständigkeitshalber erwähnt werden muß.

Dabei ist es in keinem Fall möglich, eine deutliche und vornehmlich präzise Scheidelinie zwischen verschiedenen Ausstellern zu ziehen. Die päpstlichen Schriftstücke stehen freilich immer im Vordergrund, was nicht

¹⁰ Das scheint mir, neben der Tatsache, daß das Schriftstück in die in Böhmen noch urkundenlose Zeit gehört, einer der Argumente für dessen Unechtheit zu sein, die im Jahre 1913 gerade auf Grund Friedrichs Meinung schon V. Novotný annahm (in: *České dějiny* I–2, Praha 1913, S. 86); exakt gesagt sprach er darüber, daß das Stück verdächtig ist. Friedrich selbst hat dagegen nachher keine Einwände erhoben.

¹¹ Vgl. auch H. Zimmermann: *Papsturkunden 896–1046*, Wien 1984, Nr. 223.

¹² Vereinzelt vorkommende *cartula* wird als synonymum benutzt (so in der Urkunde Wenzels I. für das Kloster Plass), wie es übrigens auch die alttschechische Übersetzung bestätigt (CDB 4, Nr. 235, S. 403–33 und Nr. 235⁺).

nur durch ihre Häufigkeit erklärbar ist. An weiteren Stellen kommen neben den Herrscherurkunden auch andere frequentierte Aussteller vor, besonders die Bischöfe.

Erwähnt zu sein verdient jedoch auch die Tatsache, daß etliche seltene Begriffe vorkommen, die in unserem Sprachgebrauch andere Bedeutung haben. Das gilt in erster Linie über das *cyrographum*, das normalerweise solches diplomatisches Schriftstück bedeutet, das in zwei Ausfertigungen, ursprünglich auf einem Pergamentblatt geschrieben wurde (Teilzetteln), die nachher zigzagartig geteilt wurden.¹³ Widmen wir diesem Termin, das in unserem Material dreimal auftaucht, kurz die Aufmerksamkeit. Zum erstenmal ist das in der Urkunde des mährischen Teilfürsten Otto, d.h. in der Gründungsurkunde des Klosters Hradiště (CDB 1, Nr. 79, S. 83-9) in Mähren. In der bisherigen Literatur hat diesem Begriff — soweit ich die Dinge übersehe — nur Václav Hrubý die Aufmerksamkeit gewidmet, der sich eher zur Sinndeutung als Schriftlichkeit im allgemeinen zuwendet, obwohl die Möglichkeit, daß es sich um die Deutung einer Urkunde handeln konnte, nicht vollkommen ausschließt.¹⁴ Mir scheint aus dem Kontext die zweite Möglichkeit wahrscheinlicher zu sein. Das um so eher, da es sich um die Zeit handelt, die noch kaum einheimische Urkunden kennt. Chirographa im wahren Sinne des Wortes kennt die böhmische Přemyslidenzeitdiplomatie auch, doch im erhaltenegebliebenen Material traten sie ganz selten auf. Zuerst aber noch zurück zum obenerwähnten Schriftstück. Es bezeichnet sich selbst zum Schluß noch auch als *privilegium*. Den zweiten Beleg dieser schriftlichen Art finden wir in der Urkunde des Wyschegrader Kapitels von 1229, die sich selbst in der Notifikation so bezeichnet (*intuentibus cyrographum salutem* in: CDB 2, Nr. 329, S. 335-28)¹⁵. Dritte Erwähnung befindet sich schließlich in der Königsurkunde Wenzels I. von 1233, die auf diese Weise die inserierte Donation eines Priesters, rund ein hundert Jahre alt, nennt (CDB 1, Nr. 124), die sicher kein Chirograph im engen Sinne dieses Wortes war.

Das einzige bisher bekannte Chirographum dieser Zeit ist die lan-

¹³ Vgl. Bresslau: *Handbuch* . . . , 1 (wie oben Anm. 1), S. 668-677 und neuerdings B. Bischoff: *Zur Frühgeschichte des mittelalterlichen Chirographum*, [in:] *Mittelalterliche Studien 1*, Stuttgart 1966, S. 118-122, der den biblischen Ursprung dieses Begriffes betont.

¹⁴ *Trí studie k české diplomacie*, hg. von J. Šebánek, Brno 1936, S. 9 f. und Anm. S. 4. Das gesamte Material wertet und ordnet *Latinitatis medii aevi lexicon Bohemorum 1*, S. 642 f., wo freilich auch andere Deutungen zu Wort kommen, jedoch meist aus jüngeren Zeiten stammen, so daß sie für uns nicht immer in Betracht kommen.

¹⁵ Es ist sicher kein Zufall, daß die einzige Erwähnung des Termins *cyrographum* im päpstlichen Material in der Fälschung des Privilegiums Alexanders II., angeblich aus 1070 demselben Kapitel bestimmt, vorkommt. Welche dieser beiden Erwähnungen wirklich älter ist und deshalb als Vorlage für die zweite diente, läßt sich entscheiden.

desherrliche Bestätigung eines Gütertausches vom Jahre 1189 (CDB 1, Nr. 323)¹⁶, die jedoch kein eindeutiges Chirographum ist, da das Schriftstück zugleich durch fünf Siegel versehen wurde, dagegen die chirographischen Züge keine Erwähnung fanden. Da das Schriftstück in den diplomatischen Kreis der Johanniter gehört, scheint es, daß es mit den eben aufgezählten Milieus überhaupt nicht zusammenhing und am ehesten als eine Ausnahmerecheinung gelten kann.

Aber man muß weiter gehen. Es tauchen nämlich noch andere Belege auf, die unsere Aufmerksamkeit anziehen müssen, obwohl sie noch seltener sind. Seien sie wenigstens aufgezählt. Der Termin *instrumentum* ist freilich mehrdeutig bzw. mehrschichtig. Wenn wir weitere Sinngebungen bei Seite lassen, bleiben doch etliche zur Verfügung, die Diplomatisches berühren. Die einzige Redewendung *instrumentum publicum* aus dem Jahre 1247 betrifft wirklich das Notariatsinstrument, doch eines römischen öffentlichen Notars und es wurde für das westböhmische Kloster Kladrau bestimmt (CDB 4, Nr. 99, S. 191–5), so daß mit der Kenntnis dieses Typs der Urkunde in Böhmen relativ früh gerechnet werden muß, obwohl einheimische Belege erst nach knapp drei Jahrhundertvierteln anzutreffen sind.¹⁷ In demselben Text wie die oberwähnte *puginella* (CDB 4, Nr. 42, S. 126–31) kommt auch die ganz vereinzelte *inscriptio* als ihr *synonymum* vor, was zugleich deutlicher Beweis dafür ist, daß noch im Jahre 1244 die Vorkenntnisse der gelegentlichen Diktatoren recht dürftig waren.

Es wären noch verschiedene weitere Termini zu mustern und vornehmlich scheint die Interpretation der konkreten Wendungen über die Geltendmachung des diplomatischen Gutes im Rahmen des Rechtsverfahrens sehr versprechungsvoll zu sein. Das muß jedoch an dieser Stelle ausgeklammert und anderer Gelegenheit reserviert bleiben. Übrigens würde damit schon ein anderer Arbeitsbereich der Diplomatie angeschnitten, der neue Zusammenhänge aufweist.

Als eine Quasizusammenfassung dessen, was eigentlich nicht zusammengefaßt werden braucht gilt also, daß die „diplomatische“ Terminologie der Zeit bis rund Mitte des 13. Jahrhunderts in und für Böhmen zwar ziemlich bunt ist, jedoch keine schärfere Abgrenzung der einzelnen Termini gestattet, obwohl mehrere Spezifikationen innerhalb der vorgeführten Skala doch zu

¹⁶ Reproduziert in G. Friedrichs: *Acta regum Bohemiae selecta*, Pragae 1908, Lief. 1, Taf. 10b.

¹⁷ Vgl. meine Ausführungen: *Das öffentliche Notariat in den böhmischen Ländern von den Anfängen bis zur hussitischen Revolution*, [in:] *Notariado público y documento privado: de los orígenes al siglo XIV*. Actas del VII Congreso Internacional de Diplomática Valencia 1986, II, Valencia 1989, S. 177ff.

fühlen sind. Diese kaum umwälzende Konstatierung wäre freilich noch an anderen regionalen Kreisen nachzuprüfen. Vorläufig scheint es, daß dasselbe über das Material der ersten Bände des Schlesischen Urkundenbuches, einschließlich des Begriffes *cartula* gilt¹⁸. Wo das Material erlaubt, sollten die Einzelsondagen auch an die konkreten diplomatischen Milieus bzw. Diktatoren selbst gerichtet werden, das muß jedoch ebenfalls der künftigen Forschung überlassen werden.

STRESZCZENIE

Każda nauka potrzebuje możliwie dokładnej terminologii, co jednak w praktyce dyscyplin humanistycznych jest zazwyczaj trudne do osiągnięcia. W przypadku historii wymaga to jeszcze właściwego rozpoznania terminologii stosowanej w przeszłości. W dyplomatyce postęp w tej dziedzinie datuje się od r. 1970, tj. od czasu utworzenia Commission Internationale de Diplomatique, w ramach której zainicjowano odpowiednie działania. Celem artykułu jest właśnie próba analizy znaczeniowej określeń używanych w Czechach dla dokumentów do połowy XIII w.

W pierwszym okresie — do schyłku XII stulecia, występowały przeważnie i to zamiennie bez względu na rodzaj dokumentu nazwy: *littera*, *privilegium*, *epistola*, *scriptum* (najczęściej jednak — *littera*). W ciągu pierwszej połowy XIII w. pozwala się zauważyć wyraźna stabilizacja i uściślenie, polegające na dominacji nazwy *littera*, zaopatrywanej też we właściwe w danej sytuacji dodatkowe określenia, np.: *apostolica*, *marchionis*, *regis* itp. Rzadziej pojawiają się natomiast terminy: *charta* (*carta*), *scriptum* i *pagina*. Można ponadto odnotować posługiwanie się określeniami, które posiadały inne, aniżeli obecnie przyjmowane znaczenie. Tak np. termin *cyrographum* czyli chierograf oznaczał także zwykły dokument, a nie rozcinany w miejscu podpisu lub innego znaku graficznego.

¹⁸ Da genügt es nur zusammenfassend an die Glossare der betreffenden Bände hinzuweisen, obwohl gerade bei den häufigsten Termini die Verweise mit bloßem „oft“ ersetzt werden.